# Bildungsdepartement

Kollegiumstrasse 28 Postfach 2190 6431 Schwyz Telefon 041 819 19 15 Telefax 041 819 19 17 bid@sz.ch



# Änderungen der Vorlage (Gegenüberstellung)

Vernehmlassungsvorlage (Stand:11.04.2014)	Erweiterte Vernehmlassungsvorlage (Stand: 16.03.2015)
§ 1 Gegenstand und Zweck  ¹ Das Gesetz regelt: a) die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Organe; b) den Zugang zu Archivgut; c) die Präsentation von national bedeutendem Archivgut (Schwyzer Urkunden- und Fahnensammlung). ² Die Archivierung dient insbesondere: a) der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns der öffentlichen Organe; b) der kontinuierlichen und wirksamen Verwaltungsführung; c) der dauerhaften, zuverlässigen und authentischen Überlieferung von Unterlagen; d) der Wissenschaft und Forschung. ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.	§ 1 Gegenstand und Zweck  1 Das Gesetz regelt: a) die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Organe; b) den Zugang zu Archivgut; c) die Präsentation von national bedeutendem Archivgut;  2 Die Archivierung dient insbesondere: a) der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns der öffentlichen Organe; b) der kontinuierlichen und wirksamen Verwaltungsführung; c) der dauerhaften, zuverlässigen und authentischen Überlieferung von Unterlagen; d) der Wissenschaft, Forschung und Kultur; 3 Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.
§ 2 Begriffe Im Sinne dieses Gesetzes sind:	§ 2 Begriffe  1 Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- öffentliche Organe: Behörden und Verwaltungsstellen von Kanton, Bezirken, Gemeinden und deren Anstalten, von Zweckverbänden sowie von Korporationen und von weiteren Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- b) Archive: Einrichtungen zur Archivierung der Unterlagen von öffentlichen Organen;
- c) Unterlagen: amtliche und nicht amtliche Dokumente sowie Systeme mit aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind;
- d) Archivwürdigkeit: Archivwürdig sind Unterlagen, welche für die öffentlichen Organe sowie für die Öffentlichkeit und namentlich die Geschichtsforschung von dauerndem Wert sind;
- e) Archivgut: Unterlagen, die das Archiv als archivwürdig bewertet und zur Aufbewahrung übernommen hat:
- Archivierung: dauerhafte Aufbewahrung, Erschliessung und Vermittlung von Archivgut öffentlicher Organe für

- öffentliche Organe: Behörden und Verwaltungsstellen von Kanton, Bezirken, Gemeinden und deren Anstalten, von Zweckverbänden sowie von Korporationen und von weiteren Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- b) Archive: Einrichtungen zur Archivierung der Unterlagen von öffentlichen Organen;
- c) Unterlagen: Amtliche und nicht amtliche Dokumente sowie Systeme mit aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind;
- Archivwürdigkeit: Archivwürdig sind Unterlagen, welche für die öffentlichen Organe sowie für die Öffentlichkeit und namentlich die Geschichtsforschung von dauerndem
- Archivgut: Unterlagen, die das Archiv als archivwürdig bewertet und zur Aufbewahrung übernommen hat;
- Archivierung: Dauerhafte Aufbewahrung, Erschliessung

rechtliche, administrative, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke.

- und Vermittlung von Archivgut öffentlicher Organe für rechtliche, administrative, kulturelle und wissenschaftliche Zwecke.
- <sup>2</sup> Die Kantonalbank Schwyz, die Ausgleichskasse Schwyz, die IV-Stelle Schwyz und die Familienausgleichskasse Schwyz fallen nicht unter öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 4 2. Andere Archive

- <sup>1</sup> Bezirke, Gemeinden und die weiteren öffentlichen Organe haben eigene oder gemeinsame Archive zu führen.
- <sup>2</sup> Die Archive können unter Beachtung von § 20 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG) Unterlagen durch Dritte archivieren oder auswerten lassen. Das Staatsarchiv ist vorgängig beizuziehen.

#### § 4 2. Andere Archive

- <sup>1</sup> Bezirke, Gemeinden und die weiteren öffentlichen Organe haben eigene oder gemeinsame Archive zu führen. Sie regeln die Organisation ihrer Archive selber.
- <sup>2</sup> Die Archive können unter Beachtung von § 20 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG) Unterlagen durch Dritte archivieren oder auswerten lassen. Das Staatsarchiv ist vorgängig beizuziehen.

#### § 5 3. Aufgaben der Archive

- <sup>1</sup> Die Archive haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) sie beraten das öffentliche Organ bei der Verwaltung von Unterlagen sowie bei der Vorbereitung der Ablieferung der Unterlagen;
- b) sie bewerten und übernehmen vom öffentlichen Organ die archivwürdigen Unterlagen;
- c) sie können archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft, insbesondere von Privaten, übernehmen;
- d) sie stellen die Archivierung sicher;
- e) sie gewähren Auskunft über die Einsicht in Archivgut;
- f) sie wirken an der Auswertung seiner Bestände mit.
- <sup>2</sup> Der Kanton kann für die Aufgaben der Archive eine Archivlösung anbieten, die allen öffentlichen Organen zur Verfügung steht.

#### § 5 3. Aufgaben der Archive

- <sup>1</sup> Die Archive haben insbesondere folgende Aufgaben:
- sie beraten das öffentliche Organ bei der Verwaltung von Unterlagen sowie bei der Vorbereitung der Ablieferung der Unterlagen;
- sie bewerten und übernehmen vom öffentlichen Organ die archivwürdigen Unterlagen;
- c) sie können archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft, insbesondere von Privaten, übernehmen;
- d) sie stellen die Archivierung sicher;
- e) sie gewähren Auskunft über die Einsicht in Archivgut;
- f) sie wirken an der Auswertung seiner Bestände mit.
- <sup>2</sup> Der Kanton bietet für die Aufgaben der elektronischen Archivierung eine Archivlösung an, die allen öffentlichen Organen zur Verfügung steht.

#### § 10 Archivierung

- <sup>1</sup> Das zuständige Archiv ordnet und erschliesst die archivwürdigen Unterlagen mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln.
- <sup>2</sup> Es ist für die dauerhafte Erhaltung des Archivguts besorgt und gewährleistet die Authentizität und Integrität des Archivguts.

#### § 10 Archivierung

- <sup>1</sup> Das zuständige Archiv ordnet und erschliesst die archivwürdigen Unterlagen mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln.
- <sup>2</sup>Es ist für die dauerhafte Erhaltung des Archivguts besorgt und gewährleistet die Authentizität und Integrität des Archivguts.
- <sup>3</sup> Die Authentizität und Integrität der analogen und digitalen Unterlagen ist mit angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen sicherzustellen.

# § 11 Vernichtung

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Organe vernichten die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen.
- <sup>2</sup> Sie gewährleisten, dass solche Unterlagen mit Personendaten oder vertraulichen Inhalten sicher vernichtet werden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen über die weitere Aufbewahrung von Unterlagen.

## § 11 Rücknahme und Vernichtung

- <sup>1</sup>Die öffentlichen Organe <mark>nehmen</mark> die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen <mark>zurück</mark> und vernichten sie.
- $^2$  Sie gewährleisten, dass solche Unterlagen mit Personendaten oder vertraulichen Inhalten sicher vernichtet werden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen

# § 12 Archivräumlichkeiten

- <sup>1</sup> Das Archivgut ist in Kulturgüterschutzräumen unterzubringen.
- <sup>2</sup> Wo dies nicht möglich ist, ist das Archivgut in trockenen, gut belüftbaren, möglichst vor Feuer-, Wassereinbrüchen und vor Diebstahl gesicherten Räumen unterzubringen.

#### über die weitere Aufbewahrung von Unterlagen.

# § 12 Archivräumlichkeiten

- <sup>1</sup> Das Archivgut ist sofern möglich in Kulturgüterschutzräumen unterzubringen.
- <sup>2</sup> Wo dies nicht möglich ist, ist das Archivgut in trockenen, gut belüftbaren, möglichst vor Feuer-, Wassereinbrüchen und vor Diebstahl gesicherten Räumen unterzubringen.

#### § 13 Archivgut anderer Herkunft

- <sup>1</sup> Die Archive können archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft entgegennehmen.
- <sup>2</sup> Diese unterliegen den Bestimmungen über das staatliche Archivgut, sofern mit den Deponenten, Donatoren oder Verkäufern nichts anderes vereinbart wird.

# § 13 Archivgut anderer Herkunft

- <sup>1</sup> Die Archive können archivwürdige Unterlagen nicht öffentlicher Herkunft entgegennehmen.
- <sup>2</sup> Diese unterliegen den Bestimmungen über das staatliche Archivgut, sofern mit den Deponenten, Donatoren oder Verkäufern nichts anderes vereinbart wird.

## § 14 Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Das Archivgut ist unveräusserliches Eigentum der öffentlichen Hand
- <sup>2</sup> Dritte können Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.

#### § 14 Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Das <mark>staatliche</mark> Archivgut ist unveräusserliches Eigentum der öffentlichen Hand.
- <sup>2</sup> Dritte können Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.

## § 16 Änderung der Schutzfrist

- <sup>1</sup>Es gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren, wenn das öffentliche Interesse oder besonders schutzwürdige Interessen betroffener Personen dies erfordern. Das zuständige Archiv kann bei überwiegenden schützenswerten Interessen diese Frist um 20 Jahre verlängern. Es holt den Mitbericht der abliefernden Stelle ein.
- <sup>2</sup> Die Schutzfrist kann durch das zuständige Archiv für ganze Bestände oder einzelne Aktenstücke verkürzt werden, wenn das Archivgut zu wissenschaftlichen oder schützenswerten persönlichen Zwecken benötigt wird und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- <sup>3</sup>Insbesondere kann die Schutzfrist für Unterlagen über Amtsträger oder Personen der Zeitgeschichte unter Berücksichtigung ihrer schutzwürdigen Belange verkürzt werden.

## § 16 Änderung der Schutzfrist

- <sup>1</sup>Es gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren, wenn das öffentliche Interesse oder besonders schutzwürdige Interessen betroffener Personen dies erfordern. Die abliefernde Stelle kann bei überwiegenden schützenswerten Interessen diese Frist um 20 Jahre verlängern.
- <sup>2</sup> Die Schutzfristen können durch die abliefernde Stelle für ganze Bestände oder einzelne Aktenstücke verkürzt werden, wenn das Archivgut zu wissenschaftlichen oder schützenswerten persönlichen Zwecken benötigt wird und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- <sup>3</sup>Insbesondere kann die Schutzfrist für Unterlagen über Amtsträger oder Personen der Zeitgeschichte unter Berücksichtigung ihrer schutzwürdigen Belange verkürzt werden.

## § 17 Einsichtsrecht

- <sup>1</sup> Das Archivgut ist nach Ablauf der Schutzfrist für die Öffentlichkeit frei zugänglich.
- <sup>2</sup> Die abliefernde Stelle kann ihr Archivgut jederzeit unter Vorbehalt von § 15 benützen.
- <sup>3</sup> Andere öffentliche Organe dürfen das Archivgut während der Schutzfrist mit Zustimmung der abliefernden oder der ihr vorgesetzten Stelle benutzen.

# § 17 Einsichtsrecht

- <sup>1</sup> Das Archivgut ist nach Ablauf der Schutzfrist für die Öffentlichkeit frei zugänglich.
- <sup>2</sup> Die abliefernde Stelle kann ihr Archivgut jederzeit benützen.
- <sup>3</sup> Andere öffentliche Organe dürfen das Archivgut während der Schutzfrist mit Zustimmung der abliefernden oder der ihr vorgesetzten Stelle benutzen.

#### § 19 Gebühren

- <sup>1</sup> Die Einsichtnahme in Archivgut ist in der Regel unentgeltlich
- <sup>2</sup> Das Zustimmungsverfahren zur Einsicht in Archivgut der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden ist kostenpflichtig (§ 15 Abs. 3).
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet für das Staatsarchiv die gebührenpflichtige Nutzung des Archivguts und legt die Gebührenansätze fest.

#### § 19 Gebühren

- <sup>1</sup> Die Einsichtnahme in Archivgut ist in der Regel unentgeltlich
- <sup>2</sup> Das Zustimmungsverfahren zur Einsicht in Archivgut der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden ist kostenpflichtig (§ 15 Abs. 3).
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet für das Staatsarchiv die gebührenpflichtige Nutzung des Archivguts und legt die Gebührenansätze fest. Bezirks- und Gemeinderäte können für ihre Archive Gebührenreglemente erlassen.

# § 20 Präsentation von national bedeutendem Archivgut

Die Bundesbriefe von 1291 bis 1513, die Freiheitsbriefe der Schwyzer ab 1240, bedeutende gemeineidgenössische Dokumente und Landes- und Kriegsfahnen des Standes Schwyz werden permanent im Bundesbriefmuseum ausgestellt.

# § 20 Präsentation von national bedeutendem Archivgut

Die Bundesbriefe von 1291 bis 1513, die Freiheitsbriefe der Schwyzer ab 1240, bedeutende gemeineidgenössische Dokumente und Landes- und Kriegsfahnen des Standes Schwyz werden im Bundesbriefmuseum ausgestellt.

#### § 21 Ausleihe von Archivgut

- <sup>1</sup> Grundsätzlich erfolgt keine Ausleihe von Archivgut.
- <sup>2</sup> Das zuständige Archiv kann befristete Ausnahmen für Amtsstellen, Archive, Bibliotheken, Museen bewilligen, sofern die Sicherheit gewährleistet ist und es sich nicht um schutzwürdige personenbezogene Daten handelt.
- <sup>3</sup> Die Ausleihe besonders bedeutender Archivalien und Sammlungsobjekte der Archive muss durch das zuständige öffentliche Organ bewilligt werden.

#### § 21 Ausleihe von Archivgut

- <sup>1</sup> Grundsätzlich erfolgt keine Ausleihe von Archivgut.
- <sup>2</sup> Das zuständige Archiv kann befristete Ausnahmen für Amtsstellen, Archive, Bibliotheken, Museen bewilligen, sofern die Sicherheit gewährleistet ist und es sich nicht um schutzwürdige personenbezogene Daten handelt.
- <sup>3</sup>Die Ausleihe besonders bedeutender Archivalien und Sammlungsobjekte der Archive muss durch die zuständige Exekutivbehörde bewilligt werden.